

## Synopse

### Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung (Sammelerlass)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
<p><b>Art. 3</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Fischerei und übt diese Funktion über das Departement Sicherheit und Justiz aus.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonspolizeiamt wird mit der Fischereiverwaltung beauftragt; dieser obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Verwaltung der Gewässer.</p>	<p><b>1. Der Erlass bGS <a href="#">527.2</a> (Verordnung über die Fischerei; Fischereiverordnung), Stand 1. Januar 2003, wird wie folgt geändert:</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Fischerei und übt diese Funktion über das Departement Bau und Volkswirtschaft aus.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Umwelt wird mit der Fischereiverwaltung beauftragt; dieser obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Verwaltung der Gewässer.</p>
<p><b>Art. 7</b> Fang von Krebsen, Fischnährtieren und Köderfischen</p> <p><sup>1</sup> Für den Fang von Krebsen, Fischnährtieren und Köderfischen kann das Departement Sicherheit und Justiz die erforderlichen Vorschriften erlassen.</p>	<p><sup>1</sup> Für den Fang von Krebsen, Fischnährtieren und Köderfischen kann das Departement Bau und Volkswirtschaft die erforderlichen Vorschriften erlassen.</p>
<p><b>Art. 20</b> b) Pachtzins</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt auf den Beginn einer neuen Pachtperiode die jährlichen Pachtzinse unter Berücksichtigung des Ertragswertes, der Grösse, Wasserführung und Begehbarkeit fest.</p> <p><sup>2</sup> Für nicht im Kanton wohnhafte Personen erhöht sich der Pachtzins um 50 %.</p> <p><sup>3</sup> Der Pachtzins ist jeweils am 1. März fällig und innert Monatsfrist zu entrichten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><sup>4</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz ist befugt, den Pachtzins bei schwerer Schädigung des Fischbestandes ganz oder teilweise zu erlassen.</p>	<p><sup>4</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist befugt, den Pachtzins bei schwerer Schädigung des Fischbestandes ganz oder teilweise zu erlassen.</p>
<p><b>Art. 30</b> d) Fischschädliche Tiere</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz kann geeignete Personen mit dem Abschluss fischschädlicher Tiere beauftragen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann geeignete Personen mit dem Abschluss fischschädlicher Tiere beauftragen.</p>
<p><b>Art. 34</b> c) Fischereifonds</p> <p><sup>1</sup> Für besondere Massnahmen im Interesse der Fischerei sowie zur teilweisen Deckung von aussergewöhnlichen Schäden im Fischbestand ist vom Revierpächter ein jährlicher Zuschlag zum Pachtzins zu entrichten und in einem Fonds zu verwalten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Departement Sicherheit und Justiz festgesetzt und darf nicht mehr als 10 % des Pachtzinses betragen. Das Departement Sicherheit und Justiz entscheidet über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.</p>	<p><sup>1</sup> Für besondere Massnahmen im Interesse der Fischerei sowie zur teilweisen Deckung von aussergewöhnlichen Schäden im Fischbestand ist vom Revierpächter ein jährlicher Zuschlag zum Pachtzins zu entrichten und in einem Fonds zu verwalten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt und darf nicht mehr als 10 % des Pachtzinses betragen. Das Departement Bau und Volkswirtschaft entscheidet über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.</p>
<p><b>Art. 40</b> Rechtsmittel a) Rekursrecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Fischereiverwaltung kann innert 20 Tagen an das Departement Sicherheit und Justiz rekurriert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Fischereiverwaltung kann innert 20 Tagen an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden.</p>
<p><b>Art. 26</b> Beitragshöhe und -festsetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Bewirtschaftungsbeiträge betragen pro Are und Jahr:</p> <p>a) Fr. 8.– bis Fr. 12.– für Streuwiesen (Feuchtstandorte);</p> <p>b) Fr. 6.– bis Fr. 12.– für Magerwiesen (Trockenstandorte);</p>	<p><b>2. Der Erlass bGS <a href="#">721.12</a> (Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen; Beitragsverordnung), Stand 9. September 1996, wird wie folgt geändert:</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p>c) Fr. 2.– bis Fr. 8.– für Wiesen und Weiden mit seltenen Pflanzenbeständen;</p> <p>d) Fr. 2.– bis Fr. 4.– für Weiden mit üblichem Rindviehweidgang, sofern Bewirtschaftungsvorschriften vereinbart werden.</p> <p>Der Regierungsrat passt die Beiträge periodisch der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise an, erstmals jedoch frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Für die übrigen Naturschutzzonen werden keine Beiträge ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Beitrags wird von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz unter Beizug des Departements Volks- und Landwirtschaft und nach Anhörung des Grundeigentümers und des Bewirtschafters vor der erstmaligen Auszahlung für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Massgebend für die Bemessung der Beitragshöhe sind die Bewirtschaftungerschwernisse (Neigung, Hindernisse, ungenügende Erschliessung usw.).</p>	<p><sup>3</sup> Die Höhe des Beitrags wird nach Anhörung des Grundeigentümers und des Bewirtschafters vor der erstmaligen Auszahlung für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Massgebend für die Bemessung der Beitragshöhe sind die Bewirtschaftungerschwernisse (Neigung, Hindernisse, ungenügende Erschliessung usw.).</p>
<p><b>Art. 31</b> Höhe und Festsetzung der Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach dem Ausmass des Ertragsausfalls.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeltung wird von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Einvernehmen mit dem Departement Volks- und Landwirtschaft aufgrund der vom Regierungsrat zu erlassenden Richtlinien für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Für die Anpassung gilt Art. 26 Abs. 1 sinngemäss.</p>	<p><sup>2</sup> Die Abgeltung wird aufgrund der vom Regierungsrat zu erlassenden Richtlinien für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Für die Anpassung gilt Art. 26 Abs. 1 sinngemäss.</p>
<p><b>Art. 21</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft übt die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege aus.</p>	<p><b>3. Der Erlass bGS <a href="#">731.31</a> (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><sup>2</sup> Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 13 FWG ist das kantonale Planungsamt.</p>	<p><sup>2</sup> Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 13 FWG ist das kantonale Tiefbauamt.</p>
<p><b>Art. 4</b> Vollzugsorgane</p> <p><sup>1</sup> Vollzugsorgane im Bereiche der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung sind</p> <p>a) auf kantonaler Ebene das Arbeitsamt, das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die tripartite Kommission sowie</p> <p>b) auf kommunaler Ebene die Gemeindearbeitsämter.</p>	<p><b>4. Der Erlass bGS <a href="#">824.11</a> (Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung), Stand 1. Januar 2003, wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) auf kantonaler Ebene das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung, das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die tripartite Kommission sowie</p>
<p><b>Art. 5</b> Bewilligungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den privaten Personalverleih sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller schriftlich dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Es entscheidet über die Erteilung, den Entzug und die Aufhebung der Bewilligung. Es kann die Bewilligungen unter Auflagen und Bedingungen erteilen.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den privaten Personalverleih sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller schriftlich dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.</p>
<p><b>Art. 6</b> Kautions- und Bewilligungsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Ist eine Kautions erforderlich, ist sie beim kantonalen Arbeitsamt zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsamt setzt die Bewilligungsgebühr und die Kautions nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz<sup>1)</sup> fest.</p>	<p><sup>1</sup> Ist eine Kautions erforderlich, ist sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit setzt die Bewilligungsgebühr und die Kautions nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz<sup>2)</sup> fest.</p>

<sup>1)</sup> SR [823.113](#)

<sup>2)</sup> SR [823.113](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 8</b> Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung vollziehen die ihnen von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Vermittlung, Beratung und Kontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind:</p> <p>a) das regionale Arbeitsvermittlungszentrum;</p> <p>b) das kantonale Arbeitsamt;</p> <p>c) die Gemeindearbeitsämter;</p> <p>d) die tripartite Kommission.</p>	<p>b) die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung;</p>
<p><b>Art. 9</b> Regionales Arbeitsvermittlungszentrum</p> <p><sup>1</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum steht den Stellensuchenden und Arbeitslosen sowie jenen Unternehmen, welche Personal suchen, zur Verfügung. Es berät die Stellensuchenden, gewährleistet den ständigen Kontakt mit den Arbeitgebern und sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen, insbesondere den privaten Stellenvermittlern (Art. 119c der Arbeitslosenversicherungsverordnung<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Beratung, Arbeitsvermittlung und Abklärung der Wiedereinstiegsmöglichkeiten (Art. 85 Abs. 1 lit. a AVIG),</p> <p>b) Bereitstellung und Durchführung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59–75 AVIG),</p>	

<sup>1)</sup> AVIV (SR [837.02](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p>c) Durchführung der Kontrollvorschriften des Bundes (Art. 85 Abs. 1 lit. f AVIG), insbesondere Vornahme der Beratungs- und Kontrollgespräche (Art. 21 AVIV),</p> <p>d) Erlass von Verfügungen gemäss Art. 30 Abs. 2 und Art. 30a AVIG,</p> <p>e) Entscheid über die Zumutbarkeit einer Arbeit, Zuweisung zumutbarer Arbeit und Erteilung von Weisungen (Art. 85 Abs. 1 lit. c und Art. 16 AVIG),</p> <p>f) Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen (Art. 85 Abs. 1 lit. d AVIG),</p> <p>g) Zuweisung zu einer Fachberatung im Sinne von Art. 17 Abs. 5 AVIG,</p> <p>h) Berichterstattung im Sinne von Art. 85 Abs. 1 lit. k AVIG.</p>	<p>d) Erlass von Verfügungen gemäss Art. 30 Abs. 2 AVIG,</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) öffentliche Arbeitsvermittlung nach Art. 24–29 AVG.</p>
<p><b>Art. 10</b> Kantonales Arbeitsamt</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Arbeitsamt vollzieht als kantonale Amtsstelle die Bestimmungen über die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung (Art. 31–58 AVIG).</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, welche gemäss AVIG und AVIV<sup>1)</sup> der zuständigen kantonalen Amtsstelle zugewiesen sind und nicht gemäss Art. 9 dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum übertragen werden.</p>	<p><b>Art. 10</b> Kantonale Amtsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung vollzieht die Bestimmungen über die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung (Art. 31–58 AVIG).</p> <p><sup>2</sup> Ihr obliegen ferner alle Aufgaben, welche gemäss AVIG und AVIV<sup>2)</sup> der kantonalen Amtsstelle zugewiesen sind und nicht gemäss Art. 9 dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum übertragen werden.</p>
<p><b>Art. 11</b> Gemeindearbeitsamt</p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde führt auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt.</p>	

<sup>1)</sup> SR [837.02](#)

<sup>2)</sup> SR [837.02](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><sup>2</sup> Das Gemeindearbeitsamt ist zuständig für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 AVIG und Art. 19 AVIV<sup>1)</sup>. Es informiert die Arbeitslosen über das weitere Vorgehen und ihre wichtigsten Pflichten.</p> <p><sup>3</sup> Es teilt dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum alle Tatsachen mit, welche für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind.</p> <p><sup>4</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, das kantonale Arbeitsamt sowie die kantonale Arbeitslosenkasse sorgen für eine regelmässige und ausreichende Information der Gemeindearbeitsämter. Sie können Weisungen und Richtlinien erlassen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts nötig sind.</p> <p><sup>5</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum übt die fachliche Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus.</p>	<p><sup>4</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung sowie die kantonale Arbeitslosenkasse sorgen für eine regelmässige und ausreichende Information der Gemeindearbeitsämter. Sie können Weisungen und Richtlinien erlassen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts nötig sind.</p>
<p><b>Art. 17</b> Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 5 und 6 können innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft mittels Beschwerde angefochten werden (Art. 38 Abs. 3 AVG).</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes und der kantonalen Arbeitslosenkasse kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums kann innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide gemäss Abs. 1 und 2 oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.</p>	<p><sup>1</sup> Entscheide des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gemäss Art. 5 und 6 können innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft mittels Beschwerde angefochten werden (Art. 38 Abs. 3 AVG).</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung und der kantonalen Arbeitslosenkasse kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums kann innerhalb von 30 Tagen bei der kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.</p>

<sup>1)</sup> SR [837.02](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aktion richtet sich nach den Vorschriften des Bundes sowie nach den nachstehenden Richtlinien:</p> <p>a) Kantonsbeiträge werden nur geleistet für Projekte, die vom Bund subventioniert werden. Die Höhe des Kantonsbeitrages richtet sich nach den vom Bund zur Ausrichtung eines Bundesbeitrages erlassenen Bedingungen und beträgt drei Fünftel des auf Kanton und Gemeinde entfallenden Beitrages. Seine Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gemeinde die restlichen zwei Fünftel übernimmt.</p> <p>b) ...</p> <p>c) Subventionsgesuche sind schriftlich und mit einem kurzen Projektbeschrieb versehen an das Departement Bau und Umwelt zu richten. Dieses nimmt eine Vorprüfung vor und fordert, sofern eine Beitragszusicherung möglich erscheint, die Pläne und Kostenvoranschläge an.</p> <p>d) Werden bereits geleistete Bundesbeiträge zurückgefordert, so können die entsprechenden Kantons- und Gemeindebeiträge ebenfalls zurückgefordert werden.</p> <p>e) Das kantonale Hochbauamt entscheidet erstinstanzlich.</p>	<p><b>5. Der Erlass bGS <a href="#">841.2</a> (Verordnung über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:</b></p> <p>c) Subventionsgesuche sind schriftlich und mit einem kurzen Projektbeschrieb versehen an das Departement Finanzen zu richten. Dieses nimmt eine Vorprüfung vor und fordert, sofern eine Beitragszusicherung möglich erscheint, die Pläne und Kostenvoranschläge an.</p> <p>e) Das Amt für Immobilien entscheidet erstinstanzlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 1</b> Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bearbeitet Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt der Verwaltungspolizei Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Er bewilligt, soweit dafür nicht die kantonalen Behörden zuständig sind, die Verlegung der Öffnungszeiten. Die Verwaltungspolizei kann einen Bericht über die Verlegungen der Öffnungszeiten einverlangen.</p>	<p><b>6. Der Erlass bGS <a href="#">955.111</a> (Verordnung zum Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe; Gastgewerbeverordnung), Stand 1. Mai 1999, wird wie folgt geändert:</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bearbeitet Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Er bewilligt, soweit dafür nicht die kantonalen Behörden zuständig sind, die Verlegung der Öffnungszeiten. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann einen Bericht über die Verlegungen der Öffnungszeiten einverlangen.</p>
<p><b>Art. 2</b> Polizeiorgane</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungspolizei bearbeitet alle gastgewerblichen Fragen, soweit dafür nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig sind. Sie unterstützt und berät die Gemeinden und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Vorschriften gemäss Art. 9–13 des Gesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Verwaltungspolizei im Sinne des Gesetzes ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Dieses bearbeitet alle gastgewerblichen Fragen, soweit dafür nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig sind. Es unterstützt und berät die Gemeinden und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Gesuch</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen sind rechtzeitig beim Gemeinderat des Betriebsstandortes einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungspolizei stellt geeignete Formulare bereit.</p> <p><sup>3</sup> Gelegenheitsanlässe gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes sind der Gemeinde spätestens eine Woche zuvor zu melden; auf Gesuche um Verlegung der Öffnungszeiten ist Art. 7 Abs. 3 anwendbar.</p>	<p><sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt geeignete Formulare bereit.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 6</b> Bearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat oder die Verwaltungspolizei kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, weitere Unterlagen einzureichen. Sie können nötigenfalls Rücksprache mit Amtsstellen und Fachleuten nehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, weitere Unterlagen einzureichen. Sie können nötigenfalls Rücksprache mit Amtsstellen und Fachleuten nehmen.</p>
<p><b>Art. 7</b> Öffnungszeiten a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebe sind von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr, am Freitag und Samstag um 02.00 Uhr zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell andere Öffnungszeiten beantragen, prüft die Verwaltungspolizei die folgenden Kriterien:</p> <p>a) örtliche Lage des Betriebes;</p> <p>b) Art und Umfang des Betriebes;</p> <p>c) Betriebsführung.</p> <p>Sie kann andere Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen, wenn keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen gefährdet sind. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> In Einzelfällen kann der Gemeinderat oder die Kantonspolizei Gesuche um Verlegungen der Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen. Die Gesuche sind bis spätestens 16.00 Uhr am Tage des geplanten Anlasses einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Gartenwirtschaften sind um 24.00 Uhr zu schliessen; es dürfen keine Verlegungen der Öffnungszeiten bewilligt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Verwaltungspolizei kann bei besonderen Anlässen die Öffnungszeiten nach Anhörung des Gemeinderates allgemein verlegen oder aufheben.</p>	<p><sup>2</sup> Sofern Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell andere Öffnungszeiten beantragen, prüft das Amt für Wirtschaft und Arbeit die folgenden Kriterien:</p> <p>Es kann andere Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen, wenn keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen gefährdet sind. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann bei besonderen Anlässen die Öffnungszeiten nach Anhörung des Gemeinderates allgemein verlegen oder aufheben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 1</b> Zuständige Behörde</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug des Alkoholgesetzes obliegt der Verwaltungspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons.</p>	<p><b>7. Der Erlass bGS <a href="#">955.14</a> (Verordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)), Stand 1. Januar 1995, wird wie folgt geändert:</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug des Alkoholgesetzes obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p><sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons.</p>
<p><b>Art. 4</b> Abgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungspolizei erhebt je nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs eine Abgabe von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– pro Bewilligungsperiode<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhebt je nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs eine Abgabe von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– pro Bewilligungsperiode<sup>2)</sup>.</p>
<p><b>Art. 11</b> Schliessung</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Spielsaal ohne Bewilligung oder sonstwie vorschriftswidrig betrieben oder führt er zu Ruhestörung oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, kann die Verwaltungspolizei die Schliessung verfügen. In einem solchen Fall kann die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p>	<p><b>8. Der Erlass bGS <a href="#">955.331</a> (Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesezt vom 26. April 1981), Stand 17. Juni 1996, wird wie folgt geändert:</b></p> <p><sup>1</sup> Wird ein Spielsaal ohne Bewilligung oder sonstwie vorschriftswidrig betrieben oder führt er zu Ruhestörung oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, kann das Departement Inneres und Sicherheit die Schliessung verfügen. In einem solchen Fall kann die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p>
<p><b>Art. 11<sup>quater</sup></b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungspolizei überwacht den Spielbetrieb.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Inneres und Sicherheit überwacht den Spielbetrieb.</p>

<sup>1)</sup> vgl. Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz

<sup>2)</sup> vgl. Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 17</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug der Gesetzgebung über das öffentliche Spielwesen ist Sache der Verwaltungspolizei. Sie erteilt die erforderlichen Bewilligungen, erhebt die Gebühren und führt Kontrollen durch.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vollzug der Gesetzgebung über das öffentliche Spielwesen ist Sache des Departements Inneres und Sicherheit. Es erteilt die erforderlichen Bewilligungen, erhebt die Gebühren und führt Kontrollen durch.</p>
<p><b>Art. 18</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungspolizei legt die Gebühren im Rahmen der folgenden Ansätze fest:</p> <p>a) Geldspielautomaten: Fr. 500.– bis Fr. 1 500.– pro Jahr</p> <p>b) Spielsäle</p> <p>1. einmalige Grundgebühr: Fr. 200.– bis Fr. 750.–</p> <p>2. pro Spielapparat: Fr. 50.– bis Fr. 150.– pro Jahr</p> <p>3. Geldspielautomaten: gemäss lit. a</p> <p>c) Lotto- und bewilligungspflichtige Tombolaveranstaltungen: Fr. 20.– bis Fr. 750.–</p> <p><sup>2</sup> Von den Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b fällt die Hälfte der Gemeinde zu.</p> <p><sup>3</sup> Für jeden in einem Kursaal aufgestellten Spielapparat hat die Bewilligungsbehörde eine jährliche Gebühr von Fr. 1 000.– bis Fr. 7 000.– zu erheben. Von diesen Gebühren fällt je ein Drittel dem Kanton, der Standortgemeinde und dem Lotteriefonds zu.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Inneres und Sicherheit legt die Gebühren im Rahmen der folgenden Ansätze fest:</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><b>Art. 2</b> Zuständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen obliegt dem Eichamt unter Aufsicht des Departements Sicherheit und Justiz.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Messwesen abschliessen.</p>	<p><b>9. Der Erlass bGS <a href="#">956.11</a> (Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen), Stand 1. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen obliegt der Fachstelle Messwesen (Eichamt) unter Aufsicht des Departements Bau und Volkswirtschaft.</p>
<p><b>Art. 3</b> Eichmeister/Eichmeisterin</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz wählt einen Eichmeister oder eine Eichmeisterin.</p> <p><sup>2</sup> Der Eichmeister oder die Eichmeisterin muss über die vom Bundesrecht vorgeschriebenen fachlichen Fähigkeiten verfügen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft wählt einen Eichmeister oder eine Eichmeisterin.</p>
<p><b>Art. 7</b> Öffentliche Waagen</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Waagen sind Brückenwaagen, die jedermann zum Wägen von Gütern zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Waagen.</p> <p><sup>3</sup> Die Waagzeiten und der Gebührentarif sind gut sichtbar anzuschlagen.</p> <p><sup>4</sup> Für jede Wägung ist unentgeltlich ein Waagschein auszustellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Waagmeisterinnen und Waagmeister dürfen mit ihrer Unterschrift nur Gewichte bescheinigen, die sie persönlich mit der bewilligten öffentlichen Waage festgestellt haben.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Waagen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016
<p><sup>6</sup> Der Regierungsrat legt die Höchstbeträge der Benützungsgebühren für öffentliche Waagen fest. Die Standortgemeinden werden vorher angehört.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen des Eichamtes können binnen 20 Tagen mit Rekurs an das Departement Sicherheit und Justiz weitergezogen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Verfügungen der Fachstelle können binnen 20 Tagen mit Rekurs an das Departement Bau und Volkswirtschaft weitergezogen werden.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderungen treten sofort in Kraft.</p>